

einige dazu gehörende Einzelfragen zur Diskussion gestellt²⁰ und dabei im wesentlichen folgende Thesen entwickelt:

Die bürgerliche Rechtsideologie hat mit der herkömmlichen und in den verschiedensten Varianten auf tretenden Formulierung einen Fahrlässigkeitsbegriff hinterlassen, der einerseits äußerst formal und andererseits absolut nichtssagend ist, da er die Entscheidung der generellen Frage: „Was ist kriminalstrafwürdige Fahrlässigkeit?“ auf das Gericht abwälzt. Die These: Fahrlässig handelt, wer zwar nicht erkannte, aber dennoch erkennen konnte und mußte, daß er mit seinem Handeln eine Straftat verwirklicht, gibt keinen Aufschluß über das spezifische Verschulden bei der Fahrlässigkeit, sondern nur sehr allgemeine Hinweise, nach denen der Richter das Denken und Wollen des Handelnden beurteilen soll. Daß damit weder dem Richter geholfen noch den Forderungen der Gesetzlichkeit entsprochen wird, leuchtet ohne weiteres ein.

Die herkömmliche Methode, die Fahrlässigkeit zu bestimmen, hat sich auch in der Strafrechtswissenschaft und Gerichtspraxis der sozialistischen Staaten niedergeschlagen, wobei allerdings der Versuch unternommen wurde, die bürgerlich-formale Methode durch Darstellung des sozialistischen Inhalts zu überwinden.²¹

Im Art. 11 des Entwurfs der „Leitenden Grundsätze der Strafgesetzgebung der UdSSR und der Unionsrepubliken“ wird der Begriff der Fahrlässigkeit wie folgt festgelegt:

(1) Ein Verbrechen ist fahrlässig begangen, wenn der Täter die Möglichkeit gesellschaftsgefährlicher Folgen seiner Handlung oder Unterlassung voraussah, aber leichtfertig mit ihrer Vermeidung rechnete.

(2) Ein Verbrechen ist auch dann fahrlässig begangen, wenn der Täter die gesellschaftsgefährlichen Folgen seiner Handlung oder Unterlassung nicht voraussah, sie aber hätte voraussehen können und müssen.“

Das Strafgesetzbuch der CSR bestimmt in § 3 Abs. 2:

„Der im Gesetz angeführte Erfolg wird fahrlässig verschuldet, wenn der Täter

a) wußte, daß er ihn herbeiführen kann, sich aber ohne angemessene Gründe darauf verlassen hat, daß er ihn nicht herbeiführen wird, oder

20. Lekschas, „Über die Strafbarkeit von Fahrlässigkeitsverbrechen“ in: Beiträge zum Strafrecht, Berlin 1958, Heft 1.

21. vgl. dazu insbesondere W. G. Makaschwili, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit bei Fahrlässigkeit, Moskau 1957 (russ.).